

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier

8. Jahrgang * Nr. 5/01 * Schulzendorf, den 30.04.2001

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf Seite 1
- Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf Seite 3

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Seite 8

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 07.02.2001 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf beschlossen:

I.

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 13.09.2000, veröffentlicht am 30.09.2000 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf „Schulzendorfer Gemeindekurier“ 7. Jahrgang, Nr. 8/00, wird folgendermaßen geändert:

1. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden – soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen – vom Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 erfolgen im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf „Schulzendorfer Gemeindekurier“. Der „Schulzendorfer Gemeindekurier“ erscheint am 30. des Monats. Bei Bedarf können Sonderausgaben herausgegeben werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht.

Standorte für die amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde sind:

- vor der Gemeindeverwaltung (Buswartehalle) Otto-Krien-Straße 26,
- vor der Sport- und Mehrzweckhalle (Parkplatz)
Walther-Rathenau-Straße 74-80,
- vor der Apotheke Ernst-Thälmann-Straße/Ecke Karl-Liebknecht-Straße.

Die Schriftstücke sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sit-

zung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(4) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde Schulzendorf werden in den im Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schulzendorf 14 volle Tage ausgehängen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird gemäß Absatz 2 bekannt gemacht; es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

(7) Das Amtsblatt, der „Schulzendorfer Gemeindekurier“, ist in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten (durch Übergabe frankierter und adressierter Briefumschläge) einzeln oder im Abonnement unter oben genannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird im Impressum hingewiesen.

2. § 18 (Ersatzbekanntmachung) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach § 17 Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

3. § 19 (Notbekanntmachung) wird aufgehoben.

4. § 20 wird § 19 und wie folgt neu gefasst:

§ 19 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen entsprechend § 17 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf.

Ein Auszug des zuzustellenden Schriftstückes ist zusätzlich in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ Lokalausgabe „Dahme-Kurier“ zu veröffentlichen.

5. § 21 wird § 20

6. § 22 wird § 21

II.

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf „Schulzendorfer Gemeindekurier“ öffentlich bekannt zu machen.

III.

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schulzendorf, den 12.04.2001

gez. H. Bruder	gez. Burmeister
Prof. Dr. Bruder	Dr. Burmeister
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf

Aufgrund der Ziffer II der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 07.02.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf in der ab dem 01.05.2001 geltenden Fassung bekannt gemacht:

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Schulzendorf

(Präambel)

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Schulzendorf“. Die Gemeinde ist kreisangehörige, amtsfreie Gemeinde.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 12.10.1995 die Zustimmung zur Führung eines Wappens erteilt worden.
Das Wappen der Gemeinde Schulzendorf führt unter grünem Schildhaupt mit silbernem Schulzenstab in Silber einen grünen Malvenzweig mit vier (3:1) roten Blüten.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 12.10.1995 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Die Gemeinde führt eine Streifenflagge in den Farben Grün und Weiß mit Wappen. Das Wappen ist unmittelbar auf die Flagge in der Mitte der Flagge aufgelegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, dessen Verwendung am 28.11.1995 durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg genehmigt wurde.
Die Dienstsiegel der Gemeinde Schulzendorf sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm bzw. 20 mm. Sie zeigen das Wappen der Gemeinde Schulzendorf und umlaufend die Beschriftung in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) GEMEINDE SCHULZENDORF LANDKREIS DAHME-SPREEWALD und eine laufende Nummer.
- (4) Muster des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck der Dienstsiegel sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Zur Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten und deren gemeinsame Erörterung können Einwohnerversammlungen durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeindevertretung räumt den Einwohnern die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde ein. Das Verfahren dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien-Str. 26, wahrnehmen.

§ 5

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte gibt dem Bürgermeister Empfehlungen, erstellt Situationsberichte und Maßnahmenkataloge über die Entwicklung der Gleichstellung. Bei Bedarf sind Informationsveranstaltungen durchzuführen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten wird ein Anwesenheits- und Vortragsrecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung eingeräumt.

§ 6

Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
- (2) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden könnten,
 - c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Jahresrechnung,
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Vorschläge einzubringen, so sind diese Anträge oder Vorschläge möglichst zu begründen und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister in Schriftform zuzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Der Ausschussvorsitzende kann dem Gemeindevertreter, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, Rederecht einräumen. Alle Gemeindevertreter erhalten die Einladungsschreiben zu allen Ausschusssitzungen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen.
Kann er an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses nicht teilnehmen, hat er sich bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen und für die Ausschusssitzung unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 500 TDM übersteigt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 200 TDM übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 a) und b) trifft bis zu einer Wertgrenze von 50 TDM der Bürgermeister, darüber hinaus nach Abs. 1 a) bis 500 TDM und nach Abs. 1 b) bis 200 TDM jeweils der Hauptausschuss, sofern die Gemeindevertretung die Angelegenheit nicht an sich zieht.

§ 9

Auskunftspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

(1) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung bzw. Berufung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nachstehende Daten anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift,
- b) Familienstand,
- c) Ausgeübter Beruf,
 - bei Nichtselbständigen: Angaben des Arbeitgebers und Art der Tätigkeit
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - ehrenamtliche Tätigkeit(en).

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden.

§ 10

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.

Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus den Reihen der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt.

(3) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Gemeindevertretung obliegen, insbesondere über

- die Vergabe von Aufträgen über 50 TDM,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, mit einem Betrag von über 50 TDM bis 500 TDM,
- den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften mit einem Betrag von über 50 TDM bis 200 TDM,
- Beschwerden und Anregungen, die an die Gemeindevertretung gerichtet sind,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde,
 - . bei Stundungszeiträumen von mehr als 6 Monaten über 20.000,00 DM
 - . bei befristeter Niederschlagung über 20.000,00 DM
 - . bei unbefristeter Niederschlagung über 10.000,00 DM
 - . bei Erlass über 10.000,00 DM
- Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters und des Beigeordneten,
- Dienstreisen der Gemeindevertreter, außer Auslandsdienstreisen.

(4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

§ 11

Weitere Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Soziales/Bildung/Kultur und Sport
- b) Ortsentwicklungsausschuss

(2) Dem Ausschuss Soziales/Bildung/Kultur und Sport gehören 6 Gemeindevertreter an und dem Ortsentwicklungsausschuss 9 Gemeindevertreter.

Zugleich kann die Gemeindevertretung sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern berufen. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf jeweils die nach Satz 1 festgelegte Zahl der Gemeindevertreter nicht übersteigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(4) Die Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

In den Angelegenheiten des § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Gemeindevertretung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung fest.

(6) Die Fraktionen bestimmen für jedes stimmberechtigte Ausschussmitglied einen Stellvertreter.

§ 12 Beauftragte

(1) Die Gemeindevertretung kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte bestellen. Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich eines Beirates bedienen, der maximal 15 Mitglieder umfassen darf.

(2) Die Gemeindevertretung bestellt einen Seniorenbeauftragten.

§ 13 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister gehört der Gemeindevertretung als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters ist der Beigeordnete.

Ist der Beigeordnete an der Stellvertretung gehindert, übernehmen die Amtsleiter in der Reihenfolge

- Kämmerer
- Amtsleiter Ordnung, Umwelt, Wirtschaft
- Bauamtsleiter
- Amtsleiter Soziales Bildung und Kultur

die Vertretung.

§ 14 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

- a) Vergaben von
- Lieferung und Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A),
 - Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A)

b) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen

c) Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit

jeweils bis zu einer Höhe von 50.000,00 DM

d) Stundung

- bei Stundungszeiträumen bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe
- bei Stundungszeiträumen von mehr als 6 Monaten bis zur Höhe von 20.000,00 DM

e) Niederschlagung

- bei befristeter Niederschlagung bis zur Höhe von 20.000,00 DM
- bei unbefristeter Niederschlagung bis zur Höhe von 10.000,00 DM

f) Erlass

- bis zur Höhe von 10.000,00 DM.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Dem Bürgermeister obliegen die innere Organisation, Geschäftsverteilung und die nach § 15 der Hauptsatzung übertragenen personellen Angelegenheiten.

§ 15 Besondere Verträge

Verträge der Gemeinde oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Gemeindevertretern, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder mit Bediensteten der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnraum.

§ 16 Bedienstete der Gemeinde

(1) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Ernennung, die Anstellung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A10 BBesG sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVb BAT-O und Arbeitern.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Bürgermeister allein.

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden – soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen – vom Bürgermeister in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.

(2) Die Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 erfolgen im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf „Schulzendorfer Gemeindekurier“. Der „Schulzendorfer Gemeindekurier“ erscheint am 30. des Monats. Bei Bedarf können Sonderausgaben herausgegeben werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht.

Standorte für die amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde sind:

- vor der Gemeindeverwaltung (Buswartehalle) Otto-Krien-Straße 26,
- vor der Sport- und Mehrzweckhalle (Parkplatz) Walther-Rathenau-Straße 74-80,
- vor der Apotheke Ernst-Thälmann-Straße/Ecke Karl-Liebknecht-Straße.

Die Schriftstücke sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(4) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde Schulzendorf werden in den im Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schulzendorf 14 volle Tage ausgehängen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird gemäß Absatz 2 bekannt gemacht; es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

(7) Das Amtsblatt, der „Schulzendorfer Gemeindekurier“, ist in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten (durch Übergabe frankierter und adressierter Briefumschläge) einzeln oder im Abonnement unter oben genannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird im Impressum hingewiesen.

§ 18 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach § 17 Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

(2) Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet, und die Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach § 17 Abs. 2 zu veröffentlichen.

(3) Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 19 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen entsprechend § 17 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf.

Ein Auszug des zuzustellenden Schriftstückes ist zusätzlich in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine“ Lokalausgabe „Dahme-Kurier“ zu veröffentlichen.

§ 20 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schulzendorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

§ 21 (In-Kraft-Treten)

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus den Ämtern

Amt für Ordnung, Umwelt, Wirtschaft

- **Informationen über neue Verkehrszeichen**

Am Zeuthener Winkel

Mit Fertigstellung und Übergabe der Straße "Am Zeuthener Winkel" ist diese als Zone 30 ausgewiesen. Die Zone erstreckt sich von der Einmündung Ernst-Thälmann-Str. bis zur Gemarkungsgrenze nach Zeuthen, Neubaugebiet und bis zur Gemarkungsgrenze nach Eichwalde, Beginn der Wilhelm-Busch-Str.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer, sich der neuen Verkehrssituation anzupassen.

- **Umwelttag in Schulzendorf**

Der 7. Umwelttag findet am **05. Mai 2001** statt.

Treffpunkt: **9.00 Uhr**
an der Sport- und Mehrzweckhalle
Walther-Rathenau-Straße

Folgende Arbeiten sind geplant:

1. Grünpflege im Bereich Sport- und Mehrzweckhalle, Feuerwehrgelände und Sportplatz

2. Beseitigung Müll am Bergweg (ehem. Fäkalienablassstelle)
3. Pflege an der Brücke August-Bebel-Straße
4. Anbringen von Vogelkästen

Bitte bringen Sie - wenn möglich - Arbeitsgeräte (wie Hacke und Harke) und Arbeitshandschuhe mit.

Für das leibliche Wohl ist ab 11.30 Uhr vor der Sport- und Mehrzweckhalle gesorgt.

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

- **Kultur in der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf**

Donnerstag, 10.5.2001 um 19.30 Uhr

Es „swingt“ in Schulzendorf

Die Studentenbigband „BLACK BOTTOM“ besteht seit 1994 und spielt Musik von Glenn Miller bis Duke Ellington nach den großen Vorbildern der Bigbands der 40iger Jahre. Großer Wert wird auf die Authentizität des Arrangements gelegt. Nostalgische Hoch-Stimmung ist deshalb angesagt.

Karte 10,00 DM im Vorverkauf, an der Abendkasse
12,00 DM

Sonntag, 20.5.2001 um 16.00 Uhr

„Ich liebe dich, so wie du mich“

Die Chorgemeinschaft Eichwalde im Konzert mit ihren schönsten Liebesliedern und Liebesgedichten von Theodor Storm.
Veranstaltungsort: Kreuzkirche Schulzendorf, Ernst-Thälmann-Straße, Der Eintritt ist frei.

- **Chronik Schulzendorf**

Die interessante Festbroschüre (10,00 DM) gibt es ab jetzt nur noch in unserer Bibliothek in der Rosa-Luxemburg-Straße zu den Öffnungszeiten (Montag 13-18 Uhr, Dienstag 13-18 Uhr, Donnerstag 10-15 Uhr und Freitag 9-14 Uhr)

Kämmerei, Liegenschaften, WGV

- **Wohnungsausschreibungen**

Nachfolgend aufgeführte Wohnungen werden zur Vermietung ausgeschrieben:

1. **1-Raum-Wohnung**
32,2 m²
Ofenheizung
Küche, Bad
2. **2-Raum-Wohnung**
43 m²
Küche, Bad
Zentralheizung mit Kohle
3. **4-Raum-Wohnung**
106,7 m²
Küche, Bad
Zentralheizung mit Kohle

Interessenten senden bitte ihre schriftlichen Bewerbungen bis spätestens **15.05.2001** an die

Gemeinde Schulzendorf
Kämmerei Liegenschaften
Otto-Krien-Str. 26
15732 Schulzendorf

Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein.

Ortsspezifische Nachrichten

Der Kulturklub Schulzendorf lädt ein zum

- **Skatertreff in Schulzendorf**

Am 12.05.01 veranstaltet der Kulturklub Schulzendorf in der August-Bebel-Straße ein Happening für junge, junggebliebene und reife Inlineskater. Die August-Bebel-Straße wird in der Zeit von 15 - 18 Uhr zwischen dem Sportplatz und der Ernst-Thälmann-Straße gesperrt sein, damit die Inlineskater einen Geschicklichkeitsparcours bewältigen, an einem Einsteigerkurs teilnehmen oder einfach nur ungestört vom Autoverkehr auf der Straße laufen können. Für das leibliche Wohl wird etwas angeboten.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Schutzausrüstung möglich. Bei Regen fällt die Veranstaltung aus.

Der Seniorenbeirat lädt ein zum

- **Treff im Mai**

mit Kaffee und Kuchen sowie Mai-Bowle am

Mittwoch, 16. Mai 2001

Beginn: 14.30 Uhr

Ende: 18.00 Uhr

Unkostenbeitrag: 10,00 DM

Anmeldungen bitte telefonisch vorab bis 14. Mai 2001 bei

M. Rothe: 40938

I. Burmeister: 40143

A. Homann: 40758

Die Vereinigung der Mieter, Nutzer, Pächter und Eigentümer von Eigenheimen der Gemeinde Schulzendorf e.V. teilt mit:

Die nächsten öffentlichen Sprechstunden finden an folgenden Tagen in der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf, Walther-Rathenau-Str. 74 - 80, Raum 01 in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr statt:

08. Mai 2001

22. Mai 2001

12. Juni 2001

26. Juni 2001

gez. Prof. Dr. Hans Bruder
Vorsitzender

<u>Telefonanschlüsse Gemeindeamt</u>		Kämmerei (Amt 2)		Bauamt (Amt 6)	
Bürgermeister	431 12	Amtsleiterin	431-15	Amtsleiterin	431-16
Sekretariat	431 12	Steuern	431-14	Bauanträge/Friedhofswesen	431-19
Fax:	49 741	Gemeindekasse	431-21	Wohnungswesen/ Straßenreinigung	431-17
Revierpolizist	42 952	Liegenschaften	431-29/20	Hoch-/Tiefbau	431-16
		Wohnungs- und Grundstücksverwaltung	431-20		
Hauptamt (Amt 1)		Soziales, Bildung, Kultur (Amt 4)		Ordnungs-/Umwelt/Wirtschaftsamt (Amt 8)	
Beigeordnete	431-13	Amtsleiterin	431-23	Amtsleiterin	431-30
Personalbüro	431-25	Kultur/Sport	431-22	Gewerbe/Bußgelder	431-24
Allg. Verwaltung	431-26	Schulen	431-27	Ordnung, Sicherheit,	
Allg. Datenverarbeitung	431-21	Soziales/Kita/Hort □	431-27□	Ordnung (Außendienst)	431-18